

Anleitung für Anträge

Der Antrag ist sowohl physisch als auch elektronisch mindestens sechs Monate vor geplantem Ausbildungsbeginn bei der Behörde einzubringen.

betreffend der Erteilung einer

Bewilligung eines Lehrganges für zahnärztliche Assistenz nach dem Zahnärztegesetz (ZÄG)

Diese Anleitung dient als Orientierungshilfe für Parteien, die einen Antrag auf Bewilligung zur Abhaltung von Lehrgängen in der zahnärztlichen Assistenz gemäß § 82 ZÄG beim Landeshauptmann von Kärnten einbringen.

Gemäß § 81 Abs. 1 erfolgt die Ausbildung in der Zahnärztlichen Assistenz im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu

1. einem/einer Angehörigen des zahnärztlichen Berufs oder Dentistenberufs oder Facharzt/Fachärztin für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie,
2. einer zahnärztlichen Gruppenpraxis oder einer ärztlichen Gruppenpraxis, an der mindestens ein/eine Facharzt/Fachärztin für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie beteiligt ist,
3. dem Träger einer Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde oder Universitätsklinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie,
4. dem Träger eines Zahnambulatoriums oder einer sonstigen Krankenanstalt im Rahmen der Abteilung oder sonstigen Organisationseinheit für Zahnheilkunde oder für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie.

Gemäß § 82 Abs. 1 ZÄG hat die theoretische Ausbildung in der zahnärztlichen Assistenz an Lehrgängen zu erfolgen, die über die für die Erreichung des Ausbildungsziels erforderlichen Lehrkräfte sowie Lehrmittel und Räumlichkeiten verfügen.

Gemäß § 82 Abs. 2 ZÄG bedarf die Abhaltung von Lehrgängen gemäß Abs. 1 der Bewilligung des/der Landeshauptmanns/Landeshauptfrau. Die Bewilligung ist zu erteilen wenn

1. die für die theoretische Ausbildung erforderlichen Lehrkräfte und eine fachliche geeignete Lehrgangsleitung sowie
2. die für die Abhaltung des theoretischen Unterrichtes erforderlichen Räumlichkeiten und Lehrmittel und die erforderliche technische Ausstattung zur Verfügung stehen.

Wurde bereits eine Bewilligung erteilt, so ist bei neuerlicher Durchführung eines Lehrganges eine Meldung diesbezüglich zu erstatten. Auf eine Vorlage der erforderlichen Unterlagen die aufgrund eines vorherigen, gleichen Verfahrens bereits der Behörde vorliegen, kann unter Verweis auf das

jeweilige Verfahren verzichtet werden. Um das Verfahren zu beschleunigen wird von Seite der Behörde ersucht, das Antragsformular auch als WORD-Datei an abt5.post@ktn.gv.at zu senden.

HINWEISE:

1) Rechtsträger/Rechtsträgerin der Ausbildungseinrichtung

Im Zuge der Antragstellung ist der Rechtsträger der Ausbildungseinrichtung und der/die für den Rechtsträger Zeichnungsberechtigte zu benennen.

Beizulegen ist ein Auszug aus dem Firmenbuch oder Vereinsregisterauszug (**Punkt 1.a**). Weicht für die beantragte Ausbildung in der zahnärztlichen Assistenz die Angabe des/der Zeichnungsberechtigten im Antrag von der Angabe im Firmenbuch oder Vereinsregisterauszug ab, ist eine entsprechende Vollmacht vorzulegen (**Punkt 1.b**).

2) Leitung des Lehrganges

§ 82 Abs. 2 Z 1 ZÄG	
Die Abhaltung von Lehrgängen gemäß Abs. 1 bedarf der Bewilligung des/der Landeshauptmanns/Landeshauptfrau. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn [...] eine fachlich geeignete Lehrgangsführung [...] zur Verfügung steht.	
§ 3 Abs. 1 ZASS-AV	
Der Rechtsträger eines Lehrgangs für Zahnärztliche Assistenz hat für die Ausbildung eine/n Leiter/in und eine/n stellvertretende/n Leiter/in zu bestellen, die über eine Berufsberechtigung als Angehörige/r des zahnärztlichen Berufs verfügen.	

Für die fachliche und pädagogische Eignung sind Qualifikationsnachweise einzubringen.

Lehrgangsführung

- Formelle Bestellung des Rechtsträgers (von der bestellten Person durch Gegenzeichnung zu bestätigen (**Punkt 2.c**))
- Qualifikationsnachweise für die fachliche und pädagogische Eignung (**Punkt 2.d**)

Stellvertretende Lehrgangsführung

- Formelle Bestellung des Rechtsträgers (von der bestellten Person durch Gegenzeichnung zu bestätigen (**Punkt 2.e**))
- Qualifikationsnachweise für die fachliche und pädagogische Eignung (**Punkt 2.f**)

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass zur Nachvollziehbarkeit von Namensänderungen (etwa durch Eheschließung etc.) die entsprechenden Urkunden vorzulegen sind (z.B. Heiratsurkunde).

3) Lehr- und Fachkräfte / Ausbildungsverantwortliche/r

§ 82 Abs. 2 Z 1 ZÄG	
Die Abhaltung von Lehrgängen gemäß Abs. 1 bedarf der Bewilligung des/der Landeshauptmanns/Landeshauptfrau. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die für die theoretische Ausbildung erforderlichen Lehrkräfte [...] zur Verfügung stehen.	
§ 4 Abs. 1 ZASS-AV	
Der Rechtsträger des Lehrgangs für Zahnärztliche Assistenz hat Lehrkräfte für den theoretischen Unterricht und Fachkräfte für die praktischen Übungen heranzuziehen.	
§ 4 Abs. 2 ZASS-AV	
Als Lehrkräfte für die einzelnen Unterrichtsfächer gemäß Anlage 1 sind folgende Personen heranzuziehen: <ol style="list-style-type: none">1. Angehörige/r des zahnärztlichen Berufs oder Dentistenberufs,2. Fachärzte/-innen für Mund-, Kiefer und Gesichtschirurgie,3. Angehörige der Zahnärztlichen Assistenz oder Prophylaxeassistenz,4. sonstige fachkompetente Personen, die für das betreffende Unterrichtsfach fachlich qualifiziert und didaktisch geeignet sind und über eine entsprechende Berufserfahrung verfügen.	
§ 4 Abs. 3 ZASS-AV	
Als Fachkräfte sind Personen gemäß Abs. 2 heranzuziehen, die fachlich qualifiziert sind und über eine entsprechende Berufserfahrung verfügen. Zu den Aufgaben der Fachkräfte zählen insbesondere folgende Tätigkeiten: <ol style="list-style-type: none">1. Anleitung der Teilnehmer/innen im Rahmen der praktischen Übungen und2. Unterstützung der Lehrkräfte im Rahmen des theoretischen Unterrichts.	

Lehr- und Fachkräfte:

- Qualifikationsnachweise für die fachliche und pädagogische Eignung (**Punkt 3.g**)

Ausbildungsverantwortliche:

§ 5 ZASS-AV	
<ol style="list-style-type: none">(1) Bei einem Dienstverhältnis gemäß § 81 Abs. 1 Z 1 ZÄG ist der/die Dienstgeber/in Ausbildungsverantwortliche/r für die praktische Ausbildung(2) Bei einem Dienstverhältnis gemäß § 81 Abs. 1 Z 2-4 ZÄG ist für die praktische Ausbildung ein/eine Ausbildungsverantwortliche/r am Dienstort zu bestimmen. Die Teilung der Funktion auf zwei Personen ist zulässig.(3) Der/die Ausbildungsverantwortliche hat die Erreichung der Ausbildungsziele im Rahmen der praktischen Ausbildung am Dienstort sicherzustellen und die Aufsicht über den/die Auszubildende/n auszuüben.(4) Der/die Ausbildungsverantwortliche hat über eine Berufsberechtigung als<ol style="list-style-type: none">1. Angehörige/r des zahnärztlichen Berufes oder Dentistenberufs oder2. Facharzt/-ärztin für Mund-, Kiefer und Gesichtschirurgiezu verfügen und für die Ausbildung von zahnärztlichen Assistenten/-innen geeignet zu sein.	

Für Ausbildungsverantwortliche sind die entsprechenden Qualifikationsnachweise vorzulegen

Ausbildungsverantwortliche:

- Qualifikationsnachweis für die fachliche Eignung (**Punkt 3.h**)

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass zur Nachvollziehbarkeit von Namensänderungen (etwa durch Eheschließung etc.) die entsprechenden Urkunden vorzulegen sind (z.B. Heiratsurkunde).

Ist die Anzahl der zur Verfügung stehenden Felder nicht ausreichend, ist ein gleich strukturiertes Beiblatt beizulegen.

Wird bei der Angabe der Lehr- und Fachkräfte, sowie der Ausbildungsverantwortlichen auf bereits vorliegende Unterlagen aufgrund vorheriger Verfahren Bezug genommen, sind wesentliche Veränderungen des Qualifikationsprofils (z.B. die Verleihung eines akademischen Grades) dennoch nachzuweisen.

4) Räumliche und sachliche Ausstattung

§ 82 Abs. 2 Z 2 ZÄG	
Die Abhaltung von Lehrgängen gemäß Abs. 1 bedarf der Bewilligung des/der Landeshauptmanns/Landeshauptfrau. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn [...] die für die Abhaltung des theoretischen Unterrichts erforderlichen Räumlichkeiten und Lehrmittel und die erforderliche technische Ausstattung zur Verfügung stehen.	

Zur Beurteilung der räumlichen, technischen und fachspezifischen Ausstattung ist ein Raumplan inklusive der Beschreibung der Raumausstattung vorzulegen (**Punkt 4.i**). Die Räumlichkeiten müssen der Anzahl der Teilnehmer des Lehrganges bzw. Schüler der Schule für medizinische Assistenzberufe entsprechen. Daher ist die geplante Teilnehmeranzahl der Behörde mitzuteilen. Stehen die Räumlichkeiten nicht im Eigentum des Rechtsträgers bzw. der Rechtsträgerin ist eine Nutzungsbewilligung für die Dauer der Nutzung (z.B. Mietvertrag, Kooperationsvertrag) (**Punkt 4.j**) einzubringen.

Wird bei der Angabe zur räumlichen und sachlichen Ausstattung auf bereits vorliegende Unterlagen aufgrund vorheriger Verfahren Bezug genommen, sind die Unterlagen bei wesentlichen Veränderungen an der Infrastruktur (z.B. bauliche Maßnahmen) neuerlich vorzulegen.

5) Lehrgangsordnung

§ 8 ZASS-AV	
(1) Die Lehrgangsleitung eines Lehrgangs hat zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Ausbildungsbetriebs eine Lehrgangsordnung zu erstellen und für deren Einhaltung zu sorgen.	
(2) Die Lehrgangsordnung hat insbesondere nähere Regelungen über	
1. die Rechte und Pflichten der Lehrgangsleitung und der Lehr- und Fachkräfte,	
2. das gebotene Verhalten sowie die Rechte und Pflichten der Teilnehmer/innen im Rahmen der Ausbildung,	
3. die Mitbestimmung und Mitgestaltung der Teilnehmer/innen,	
4. gerechtfertigte Abwesenheitsgründe und das Versäumen von Ausbildungszeiten einschließlich Vorgangsweise bei Versäumen von Prüfungsterminen, wenn gerechtfertigte Abwesenheitsgründe vorliegen, und	
5. Maßnahmen zur Sicherheit der Teilnehmer/innen festzulegen.	
(3) Die Lehrgangsordnung ist vor Aufnahme des Ausbildungsbetriebs dem/der Landeshauptmann/Landeshauptfrau zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung	

- innerhalb von drei Monaten nicht bescheidmäßig versagt, so gilt sie als erteilt.
- (4) Die Genehmigung der Lehrgangsordnung ist gemäß Abs. 3 zu versagen, wenn diese
1. gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt,
 2. einem geordneten Ausbildungsbetrieb widerspricht,
 3. die Sicherheit der Teilnehmer/innen nicht gewährleistet oder
 4. nicht der Erreichung der Ausbildungsziele dient.
- (5) Bei Änderung der Lehrgangsordnung ist entsprechend Abs. 3 und 4 vorzugehen.
- (6) Die Lehrgangsordnung ist den Teilnehmern/-innen sowie den Lehr- und Fachkräften nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Die Lehrgangsordnung ist spätestens drei Monate vor Aufnahme des Ausbildungsbetriebes (**Punkt 5.k**) vorzulegen. Auf eine bereits vorliegende Lehrgangsordnung aus einem vorangegangenen Verfahren kann Bezug genommen und auf eine neuerliche Vorlage verzichtet werden, sofern keine wesentliche Veränderung seit der vorangegangenen Ausbildung erfolgt ist.

6) Lehrplan

§ 81 Abs. 2 ZÄG

Die Ausbildung dauert drei Jahre und umfasst eine theoretische und praktische Ausbildung in der Dauer von mindestens 3600 Stunden, wobei

1. Mindestens 600 Stunden auf den theoretischen Unterricht und
2. Mindestens 3000 Stunden auf die praktische Ausbildung

zu entfallen haben.

Die Angaben zu den einzelnen Unterrichtsfächern, den Vortragenden bzw. Prüfenden der Prüfungsfächer sowie der kommissionellen Prüfung sind bei jeder gemeldeten Ausbildung zu treffen.

Zu den einzelnen Unterrichtsfächern sind folgende Angaben erforderlich:

- Unterrichtsfach
- Vornahme, Zuname (etwaiger akademischer Grad) der Lehrkraft/Fachkraft
- Zuteilung der Lehrinhalte bei Splittung eines Unterrichtsfaches

Ein zeitlicher Ablaufplan der theoretischen und praktischen Ausbildung ist dem Antrag beizulegen (**Punkt 6.I**). Des Weiteren ist der/die in Aussicht genommene/n Termin/e bzw. der Abschlussprüfung/en bekannt zu geben. Die Ablauforganisation ist bei jeder neuerlichen Meldung vorzulegen.

Sind Curricula des Bundesministeriums für Gesundheit vorliegend, sind diese in das Ausbildungskonzept zu integrieren. Andernfalls ist das Ausbildungskonzept durch den Ausbildungsträger dem Antrag beizulegen. Auf bereits vorliegende Unterlagen aus vorangegangenen Verfahren kann Bezug genommen und auf eine neuerliche Vorlage verzichtet werden, sofern keine Veränderungen seit der vorangegangenen Ausbildung erfolgt ist.

Hinweis: Werden mehrere Lehrkräfte zur Lehre in einem Unterrichtsfach herangezogen, so ist bekanntzugeben, welche Lehrkraft für die Abnahme der Prüfung verantwortlich ist.

7) Praktische Ausbildung

§ 15 ZASS-AV
(1) Die Teilnehmer/innen haben im Rahmen der praktischen Ausbildung am Dienstort eine Dokumentation über den Kompetenzerwerb im Sinne des Qualifikationsprofils gemäß Anlage 2 zu führen. Die Dokumentation ist vom/von der Ausbildungsverantwortlichen zu überprüfen und mit Unterschrift und Datum abzuzeichnen.
(2) Die Dokumentation der praktischen Ausbildung dient als Nachweis für die erfolgreiche Vermittlung der Ausbildungsinhalte. In der Dokumentation sind insbesondere <ol style="list-style-type: none">1. Die Dauer und die Inhalte der praktischen Ausbildung sowie2. Der stattgefundene Kompetenzerwerb festzuhalten.
(3) Die Dokumentation ist bei Dienstgeberwechsel fortzuführen.

Um die formalen Rahmenbedingungen der praktischen Ausbildung festzustellen zu können, sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Konzept der praktischen Ausbildung (z.B. Lernzielkatalog, Kompetenzkatalog) (**Punkt 7.m**) inkl. der Vorlagen für die Dokumentation

Wurde das Konzept der praktischen Ausbildung bereits vorgelegt, kann auf vorherige Verfahren Bezug genommen und auf eine neuerliche Vorlage verzichtet werden, sofern Vereinbarungen nach wie vor gültig sind und keine Veränderungen erfahren haben, bzw. das Konzept der praktischen Ausbildung unverändert geblieben ist.

8) Zeugnis / Ausbildungsbestätigung

§ 45 Abs. 1 ZASS-AV
Teilnehmer/innen können am Ende einer Ausbildung in der Zahnärztlichen Assistenz oder bei deren Abbruch eine Ausbildungsbestätigung gemäß dem Muster der Anlage 5 über die absolvierte Ausbildung bei der Lehrgangsführung anfordern.
§ 45 Abs. 4 ZASS-AV
Die Bestätigungen sind von der Leitung zu unterzeichnen.
§ 46 Abs. 1 ZASS-AV
Über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in der Zahnärztlichen Assistenz ist ein Zeugnis gemäß dem Muster der Anlage 7 auszustellen.
§ 46 Abs. 5 ZASS-AV
Die Zeugnisse sind vom/von der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

Ein Muster des Zeugnisses, bzw. der Ausbildungsbestätigung inklusive Stampiglie des Rechtsträgers des Lehrgangs ist vorzulegen (**Punkt 8.n und 8.o**).